



# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 24 vom 15. Juni 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
102	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Warteschlangen unter freiem Himmel	150
103	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 im Landkreis Günzburg; Maßnahmen für Krankenhäuser und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen	151
104	Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg; Anordnung einer Testpflicht für Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2	152

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Warteschlangen unter freiem Himmel**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

- I. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 28.10.2020 wird mit Wirkung zum 18.06.2021, 24:00 Uhr, widerrufen.**
- II. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

**Begründung:**

Das Landratsamt hat am 28.10.2020 auf Grundlage der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit einer Allgemeinverfügung Maskenpflicht für Warteschlangen und vergleichbare Ansammlungen, die sich unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Landkreises Günzburg bilden angeordnet (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. S 9 vom 28.10.2020).

Seit der letzten Aprilwoche sinken die Fallzahlen bundesweit. Am 15. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 18,8 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 15,5.

Auch im Landkreis Günzburg konnte mittlerweile ein starker Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Die 7-Tage-Inzidenz wies am 15.06.2021 für den Landkreis Günzburg einen Wert von 44,1 auf.

Das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg und die bestehenden Regelungen in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) machen daher die Anordnung der Maskenpflicht in Warteschlangen unter freiem Himmel durch das Landratsamt Günzburg entbehrlich.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV gilt in Verkaufsräumen der Handels- und Dienstleistungsbetriebe, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen bereits eine Maskenpflicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**
- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Nr. 103

**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 im Landkreis Günzburg; Maßnahmen für Krankenhäuser und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 18.05.2021 wird mit Wirkung zum 18.06.2021, 24:00 Uhr, widerrufen.**
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

**Begründung:**

Das Landratsamt hat am 18.05.2021 eine Allgemeinverfügung mit Schutzmaßnahmen für Krankenhäuser und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen erlassen (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 20a vom 18.05.2021).

Durch die Allgemeinverfügung wurde für Besucher von Patienten in Krankenhäusern und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen eine vorherige Testpflicht in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 angeordnet. Ebenso galt die Testpflicht für Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen aufsuchen, insoweit diese nicht bei der Einrichtung selbst angestellt sind.  
Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen wurde abweichend von § 9 Abs. 2 Nr.5 der 12. BayIfSMV für die Beschäftigten eine zweimal wöchentliche Testpflicht angeordnet (Reduzierung auf einen Test pro Woche möglich bei ausreichender Impfquote und Inzidenz unter 100). Ebenso galt eine Testpflicht für Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen aufsuchen, aber nicht bei der Einrichtung selbst angestellt sind.

Seit der letzten Aprilwoche sinken die Fallzahlen bundesweit. Am 15. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 18,8 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 15,5.

Auch im Landkreis Günzburg konnte mittlerweile ein starker Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Die 7-Tage-Inzidenz wies am 15.06.2021 für den Landkreis Günzburg einen Wert von 44,1 auf.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen waren in den letzten Wochen kaum Teil des Infektionsgeschehens.

Das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg macht daher die Anordnung einer Testpflicht für den o.g. Personenkreis durch das Landratsamt Günzburg entbehrlich.

Im Übrigen muss bei vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV das Schutz- und Hygienekonzept weiterhin auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits einen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben - vorsieht. Darüber hinaus gilt die SARS-CoV-2Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV), nach welcher der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten hat.

Für Besucher von vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen ergibt sich die Testpflicht für Besucher ebenfalls unmittelbar aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**
- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg  
Günzburg, 15.06.2021

Langer  
Geschäftsbereichsleiter 3

---

Nr. 104

**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg;  
Anordnung einer Testpflicht für Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 18.05.2021 wird mit Wirkung zum 18.06.2021, 24:00 Uhr, widerrufen.**
- II. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

### Begründung:

Das Landratsamt hat am 18.05.2021 eine Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 20a vom 18.05.2021).

Durch die Allgemeinverfügung wurde für den besagten Personenkreis eine mindestens einmal wöchentliche Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV.2 angeordnet.

Seit der letzten Aprilwoche sinken die Fallzahlen bundesweit. Am 15. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 18,8 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 15,5.

Auch im Landkreis Günzburg konnte mittlerweile ein starker Rückgang der Fallzahlen verzeichnet werden. Die 7-Tage-Inzidenz wies am 15.06.2021 für den Landkreis Günzburg einen Wert von 44,1 auf.

Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen waren in den letzten Wochen kaum Teil des Infektionsgeschehens.

Das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg macht daher die Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in Krankenhäusern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen durch das Landratsamt Günzburg entbehrlich.

Im Übrigen haben die Einrichtungen im Rahmen Ihres einrichtungsspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes weiterhin ein Testkonzept auszuarbeiten und entsprechend der epidemiologischen Lage und zur Verhinderung nosokomialer Infektionen Testungen durchzuführen. Hierzu wird auf die Nationale Teststrategie des Robert Koch-Instituts verwiesen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html;jsessionid=925D70E244F56E4E936DB4A0EC2D863A.internet061?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html;jsessionid=925D70E244F56E4E936DB4A0EC2D863A.internet061?nn=13490888)). Darüber hinaus gilt die SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV), nach welcher der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten hat.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**
- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg  
Günzburg, 15.06.2021

Langer  
Geschäftsbereichsleiter 3

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat